

31. Enthält die Befragung von Angestellten in gewerblichen Unternehmungen über die geschäftlichen Verhältnisse der letzteren durch die Vertretung einer Organisation von Privatangestellten zu dem Zwecke, solchen bei der Bewerbung um offene Stellen auf Grund der erhaltenen Auskünfte ratend zur Seite zu stehen, einen widerrechtlichen Eingriff in den Gewerbebetrieb jener Unternehmen, einen Verstoß

gegen § 17 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb oder eine wider die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schädigung der Unternehmer?

BGB. §§ 823 Abs. 1 und 2, 826.

UrtW.G. § 17.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 21. Januar 1918 i. S. B. & Co. (Kl.) w. den Bund der technisch-industriellen Beamten (Bekl.). Rep. VI. 368/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der beklagte Verein „Bund der technisch-industriellen Beamten“ bezweckt die Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der technischen Privatangestellten. Im Dienste dieses Zweckes betreibt er auch eine Auskunftsteil, die den Anstellung suchenden Mitgliedern Mitteilungen über die in Betracht kommenden Firmen an die Hand gibt. Um die Unterlagen für diese Auskünfte zu gewinnen, wendet sich der Beklagte an Angestellte der zu seinem Berufskreise gehörenden Firmen und hat auch im September und Oktober 1916 an den Prokuristen der Klägerin einen Fragebogen zur Ausfüllung gefandt, in dem er über alle Betriebs- und Anstellungsverhältnisse der Klägerin Aufschluß verlangt. Die Klägerin erachtet ein solches Vorgehen, das in die Geschäftsgeheimnisse einzudringen versuche, für unzulässig und hat auf die Unterlassung solcher Aufforderungen zur Beauskunftung der Verhältnisse der Klägerin Klage erhoben.

Das Landgericht erkannte im wesentlichen nach dem Antrage der Klägerin, das Oberlandesgericht wies auf die Berufung des Beklagten die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Landgericht erblickt in der Aufforderung der Angestellten der Klägerin zur Beantwortung des Fragebogens einen rechtswidrigen Eingriff des Beklagten in den Gewerbebetrieb der Klägerin, der durch Kundmachung ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gefährdet werde. Es erachtet deshalb den Klagenanspruch bis auf einige wenige der Fragen, die es für zulässig ansieht, nach § 823 Abs. 1 BGB. für begründet.

Das Berufungsgericht weicht von der Auffassung des Landgerichts grundsätzlich ab. Es findet zunächst in der Versendung des Fragebogens keinen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin. Der vom Beklagten an seine Mitglieder gesandte Fragebogen wünsche Auskünfte über die Verhältnisse der gewerblichen Unternehmungen, um sie stellungsuchenden Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Fragen bezögen sich auf das persönliche Verhalten der Betriebsleiter zu den Angestellten, die Stellung der Firma zu deren Organisation, auf die Dienstverträge, die Höhe der Gehälter, die Regelung der Erfindungen der Angestellten, Verteilung der Arbeiterversicherungsbeiträge, Länge der Arbeitszeit, Beschaffenheit der Arbeitsräume, Wohlfahrts Einrichtungen, erstreckten sich aber auch über die finanzielle Lage, die Beschäftigung des Werkes und den Beamtenwechsel. Auf Grund der Auskünfte wolle er Bewerbern um offene Stellen Rat erteilen. Eine ungünstige Äußerung werde die den Gegenstand der Nachfrage bildende Firma in Verlegenheit bringen, auch die Bewilligung höherer Gehälter oder sonstige Nachteile herbeiführen können. Solche nachteilige Einwirkungen richteten sich aber nicht gegen den Bestand, sondern nur gegen den Ertrag des Unternehmens und stellten deshalb einen Verstoß gegen § 823 Abs. 1 BGB. nicht dar. Ebenso verfolge die Begründung des Anspruchs aus § 17 UnlWG. mit § 823 Abs. 2 BGB. Die Fragen des Fragebogens bezögen sich nicht auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse. Die Wettbewerber der Klägerin könnten die Kenntnisse, die sie dadurch etwa erhielten, nicht zu ihren Zwecken verwerten. Daß der Beklagte darauf ausgehe, sie ihnen zugänglich zu machen, liege ganz außerhalb seiner Zwecke; er wolle nur die Stellung der Angestellten gegenüber ihren Arbeitgebern fördern. Eine Absicht der Schadenszufügung liege nicht vor. Auch ein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 826 BGB.) sei nicht gegeben. Wenn die Klägerin, wie sie behaupte, in den Dienstverträgen ihren Angestellten die Verpflichtung auferlegt habe, über die geschäftlichen Verhältnisse der Firma, insbesondere auch über die Punkte des Fragebogens, Schweigen zu bewahren, so frage es sich, ob die Klägerin hierzu, soweit es sich nicht um wirkliche Geschäftsgeheimnisse handle, befugt sei. Jedenfalls sei auch der Beklagte befugt, allen Versuchen entgegenzutreten, die den Zusammenschluß der Angestellten zur Förderung ihrer wirtschaft-

lichen Lage verhindern wollten. Sittenwidrige Mittel habe der Beklagte nicht angewendet. Von den Fragen des Fragebogens könnten in dieser Beziehung nur diejenigen in Betracht kommen, die sich auf die finanzielle Lage und die Beschäftigung des Werkes richteten; sie seien aber nur nebensächlich. Betone auch das Anschreiben, daß eine eingehende Beantwortung gewünscht werde, so verlange doch der Beklagte nicht die Darlegung der Fundierung und der Kreditverhältnisse, die Angabe der Lieferanten und Abnehmer. Gemeint sei im Zusammenhange nur eine Äußerung in der Richtung, ob die Angestellten auf pünktliche Zahlung ihres Gehalts und dauernde Stellung zu rechnen hätten; ein Einblick in die inneren Geschäftsverhältnisse werde nicht erstrebt.

Die von der Klägerin gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts eingelegte Revision war nicht für begründet zu erachten.

Die Klägerin stützt ihre auf Unterlassung der Auskunftersuchen gerichtete Klage auf drei Rechtsgründe; sie behauptet, daß sie einen rechtswidrigen Eingriff in ihren Gewerbebetrieb als ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. enthielten, daß sie ferner einen Verstoß gegen das Schutzgesetz des § 17 UnlWG. darstellten und sie deshalb nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB. zur Klage berechtigten und daß sie endlich auch als eine vorsätzliche Schädigung der Klägerin wider die guten Sitten nach § 826 BGB. anzusehen seien.

Auszuscheiden hat von diesen drei Klagegründen zunächst der zweite. Die Bestimmung des § 17 UnlWG. untersagt in Abs. 1 die unbefugte Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen seitens Angestellter an Dritte zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Gewerbebetriebes Schaden zuzufügen, und in Abs. 2 die unbefugte Verwertung oder Mitteilung der Geheimnisse seitens solcher Personen, die auf dem Wege des Abs. 1 zu deren Kenntnis gelangt sind. Die Anwendung dieses Gesetzes scheidet, wie das Berufungsgericht nach dem festgestellten Sachverhalte mit Recht angenommen hat, daran, daß sowohl ein Zweck des Wettbewerbes wie eine Absicht, der Klägerin Schaden zuzufügen, ausgeschlossen sind. Der beklagte Bund vertritt die Interessen der technischen Angestellten der Industriebetriebe; er will diesen günstige Anstellungs- und Arbeitsbedingungen schaffen und sichern. Diesem Zwecke allein sollen auch

die eingeholten Auskünfte dienen, auf deren Unterlage der Bund den Anstellung suchenden Technikern je nach den Verhältnissen die Unternehmungen bezeichnen und empfehlen will, die den allgemeinen oder besonderen Anforderungen jener Techniker am besten entsprechen. Der Bund treibt keinen Wettbewerb mit den Unternehmern, über deren Verhältnisse er eine Auskunft einholt. Er will auch mit Hilfe der eingeholten Auskünfte nicht deren Wettbewerber unterstützen; die Wettbewerber erhalten von den Auskünften keine Kenntnis und sollen keine erhalten. Dieser Zweck des Bundes, lediglich den technischen Angestellten der Gewerbebetriebe ratend, helfend und fördernd zur Seite zu stehen, ist auch den die Auskunft erteilenden Mitgliedern des Bundes bekannt. Wenn also selbst in einzelnen Punkten die Mitteilungen auf den Auskunftsbogen gegenständlich auf Verhältnisse sich beziehen möchten, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes angesehen werden könnten — von Betriebsgeheimnissen kann nach Lage der Sache nicht die Rede sein —, so würde doch das Tatbestandsmerkmal der Mitteilung zu Zwecken des Wettbewerbes verfallen.

Ebenso wenig kann aber an eine Absicht der Schadenszufügung bei diesen Mitteilungen gedacht werden. § 17 Abs. 1 UnlWG. begnügt sich nicht mit dem Vorsatze, d. i. mit dem Bewußtsein der Schädigung, als welches auch das Bewußtsein des Mitteilenden erscheinen würde, daß seine Handlungsweise einen schädlichen Erfolg haben könne, sofern er diesen möglichen Erfolg in seinen Willen aufgenommen hat (dolus eventualis); das Gesetz verlangt eine auf die Schädigung als Ziel des Handelns eingestellte Willensrichtung, als welche die Absicht, Schaden zuzufügen, sich kennzeichnet. Eine solche Absicht ist aber vom Berufungsgericht aus den festgestellten Zwecken des beklagten Vereins heraus wiederum ohne Rechtsirrtum verneint worden. Der verfolgte Zweck, die technischen Angestellten zu schützen und ihre Interessen, wenn es sein muß, auch in Widerstreit mit denen der Unternehmer zu vertreten, mag in der Auswirkung zu Reibungen mit diesen und unter Umständen auch zu ihrer Schädigung führen können; von einer Absicht der Schadenszufügung kann weder bei dem beklagten Bunde noch bei den Personen, die mittels der Fragebogen ihre Mitteilungen an ihn gelangen lassen, gesprochen werden. Die Fragen, über deren Aufnahme in den Auskunftsbogen die Klägerin

sich besonders beschwert fühlt, über die finanzielle Lage und die Beschäftigung des Werkes, mögen am meisten geeignet sein, zu einer Schädigung der gewerblichen Unternehmer zu führen; die Absicht der Schadenszufügung fehlt jedoch. Ziel und Zweck der Fragen und der darauf erteilten Auskünfte ist lediglich, den technischen Angestellten ein Dienstverhältnis von Dauer und mit sicherer Aussicht auf prompte Auszahlung der Gehälter zu gewährleisten.

Was die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. betrifft, so kann die Frage unerörtert bleiben, ob das Berufungsgericht mit Recht einen unmittelbaren Angriff gegen den Bestand des gewerblichen Unternehmens verneint und nur eine Beeinträchtigung des Ertrags angenommen hat. Es bedarf dieser Untersuchung nicht; denn der Handlungsweise des Beklagten fehlt die Widerrechtlichkeit, die zum Tatbestande der unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. 1 gehört. Die Klägerin vertritt die Interessen des gewerblichen Unternehmertums, der beklagte Bund die der technischen Angestellten solcher Unternehmer. Beide Interessen sind an sich gleichwertig und gleichberechtigt. Die Klägerin geht in der Verfolgung dieses Interesses so weit, daß sie ihren Angestellten vertragsmäßig eine Schweigepflicht auferlegt über Dinge, die an und für sich keineswegs als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anzusehen sind, in der offensibaren Absicht, Bestrebungen, wie sie der Beklagte verfolgt, der Vereinigung der Angestellten zu gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen, hindernd entgegenzutreten. Ob die Klägerin hierzu befugt war, was das Berufungsgericht verneint, kann unerörtert bleiben. Mit gleichem Rechte wie die Klägerin die Interessen des Unternehmers vertritt der beklagte Bund diejenigen der Angestellten, und die Vereinigung der Angestellten zur gemeinsamen Vertretung ihrer erlaubten Interessen ist ebenso erlaubt wie die Vereinigung der Unternehmer zu Kartellen und zu gemeinschaftlicher Stellungnahme wider eine Vertretung der Angestellten jenen gegenüber. Vom Gesichtspunkte dieses Interessenschutzes aus ist das Rundschreiben des Beklagten um die Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Unternehmer zu verstehen und zu würdigen.

Wenn scheinbar einige Fragen des Fragebogens wie diejenigen nach der finanziellen Lage des Unternehmens und nach der Beschäftigung des Werkes tief in das Innere der geschäftlichen Ver-

hältnisse der Unternehmer eindringen, so mag es zur Verneinung einer Widerrechtlichkeit der Handlungsweise des Beklagten weniger darauf ankommen, worauf das Berufungsgericht Gewicht legt — nämlich der geringe Zwischenraum, der für die Beantwortung der Fragen frei gelassen ist, erweise, daß jene Fragen nebensächlich für den Beklagten seien und daß dieser nur ganz allgemeine Antworten erwarte und einen Einblick in die inneren Geschäftsverhältnisse nicht erstrebe —, als darauf, daß die Begrenzung der Tragweite der Fragen durch den Zweck und das Ziel der Bestrebungen des beklagten Vereins gegeben ist. Der Beklagte will nur in dem Rahmen der erlaubten Verfolgung der Interessen der Angestellten zu deren Schutze so viel erfahren, als ihm dienlich ist, um die eine Anstellung suchenden Techniker einerseits vor Schaden zu bewahren, andererseits ihnen diejenigen Betriebe zu empfehlen, in denen sie eine Förderung ihrer Fähigkeiten, eine Sicherung ihrer Stellung und eine angemessene Entlohnung ihrer Leistungen zu erwarten haben. Seine Bestrebungen kommen gut eingerichteten Betrieben zustatten, während sie anderen zum Anlaß werden können und sollen, ihr Verhältnis zu den Angestellten zu verbessern. Daß der Beklagte darüber hinaus die Auskünfte zuungunsten der Unternehmer verwerte und verwerten wolle, dafür liegt, wie das Berufungsgericht ausspricht, nicht der mindeste Anhalt vor. In jenen Grenzen aber sind seine Bestrebungen und ist auch das Rundschreiben mit dem Auskunftsbogen in allen seinen Fragen nicht rechtswidrig. Allerdings mag anstatt der immerhin mißverständlichen allgemeinen Fassung der beiden oben bezeichneten Fragen eine den Zwecken der Auskunft angepasste engere Fragestellung dem Beklagten zu empfehlen sein, die klarer zum Ausdruck bringt, daß es sich für den Beklagten nur um die Sicherheit der Stellung und der Gehaltszahlung für die Angestellten handelt.

Ist nach dem Ausgeführten das Vorgehen des Beklagten aus dem Gesichtspunkte des § 823 Abs. 1 BGB. nicht für widerrechtlich zu erachten, so kann es auch nicht eine vorsätzliche Schädigung der Klägerin in einer wider die guten Sitten verstößenden Weise im Sinne des § 826 BGB. darstellen. Auch diese Bestimmung setzt als Grundlage eines Schadensersatz- oder eines Unterlassungsanspruchs ein widerrechtliches Handeln voraus. Da die Rechtswidrigkeit zu verneinen ist, weil es sich nicht um einen Mißbrauch, sondern allein

um einen erlaubten Gebrauch der Freiheit in der Verfolgung der eigenen Interessen handelt, die den Interessen eines anderen, hier der gewerblichen Unternehmer und mit ihnen der Klägerin, gegensätzlich sein mögen, kann auch von einer Handlung wider die guten Sitten nicht die Rede sein. Es besteht keine allgemeine sittliche Verpflichtung, die Ausübung eines Rechtes oder die Verfolgung eines Interesses zu unterlassen, wenn sie einem anderen zum Schaden gereichen, und daß eigene berechnete Interesse dem Interesse des anderen nachzusetzen (RGZ. Bd. 58 S. 214, \* 216 flg.).“ . . .